

Die Schuldigen strafen von Kurt Hiller

Das Palladium der Demokratie ist die Pressefreiheit. Der Revolutionär begreift, daß Leiter eines revolutionären Staats sich gezwungen sehn, die Pressefreiheit vorübergehend aufzuheben, um die werdende neue Ordnung zu schützen vor Attacken der alten Mächte; niemals aber kann erhaltenden Verwaltern des Alten das Recht zugestanden werden, die Funktion der Kritik an ihren eignen Handlungen, diese wichtigste Funktion des Volkskörpers, zu hemmen und zu unterbrechen. Die Notverordnung vom 17. Juli bedeutet eine solche Funktionshemmung. Der schwer erkrankte deutsche Volkskörper wird mittels dieser Therapie nicht zur Gesundung gebracht werden; im Gegenteil, neue Eiterherde müssen sich bilden, die Fieberkurve muß steigen. Wer seine Nation liebt, ist ihr verpflichtet, das auszusprechen — in Ruhe und auf jede Gefahr hin.

Paragraph 1 der Verordnung enthält Berechtigtes. Der Regierung soll Redefreiheit zustehn in allen Zeitungen und Zeitschriften. Wozu wäre eine Regierung schließlich Regierung, wenn sie nicht die Möglichkeit haben sollte, sich sämtlichen Lesern des Landes zu offenbaren; wenn sie nicht die Macht haben sollte, Mißverständnissen und Lügen überall entgegenzutreten, wo sie auftauchen: also rechts, links und in der Mitte. Unser öffentliches Recht enthielt hier eine Lücke; die Notverordnung beseitigt sie. (Nicht ohne Schönheitsfehler.)

Ganz anders Paragraph 2. Hiernach können Druckschriften beschlagnahmt, eingezogen und, falls es periodische sind, bis zu sechs Monaten verboten werden, „wenn durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird“.

War je ein Rechtssatz Kautschuk, dann dieser! Was heißt Sicherheit, was Ordnung, was Gefährdung? Mag der Satz theoretisch und nach den beschwichtigenden Erklärungen sozialdemokratischer Würdenträger das Harmloseste bedeuten: praktisch bedeutet er unzweifelhaft, daß die Regierung jede ihr unbequeme Meinung unterdrücken, jede ihr unangenehme Kritik verhindern kann. Die Regierung — das heißt nicht nur die mittelparteiliche Reichsregierung der Gegenwart, sondern auch eine ihr etwa nachfolgende nationalistische; nicht nur die Reichsregierung, sondern auch die Landesregierungen, unter denen sich ja heute schon ausgesprochen reaktionäre befinden. Triumph des „Ermessens“; Triumph der Willkür; (auch gegen Bücher). Am Boden liegt: der freie kritische Geist.

Dieser Zustand ist Vollblut-Fascismus. „Warum denn nicht?“ darf einer fragen. Gut. Aber wer in Verteidigung dieses Regimes auch jetzt noch behaupten wollte, es sei Demokratie, der löge.

Zu den Artikeln der Reichsverfassung, die laut Artikel 48 außer Kraft gesetzt werden können, gehört jener Artikel 118, der das Recht der freien Meinungsäußerung statuiert. Er kann dann außer Kraft gesetzt werden, „wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird“. Wird sie das zurzeit? Mag sein.

Aber wer hat sie denn gefährdet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung? Wer ist denn schuld an dieser Unruhe im Volk, an diesem plötzlichen Schwund allen Vertrauens, an diesen Zusammenbrüchen? Man soll Schuldfragen nie überbetonen; man soll der Abhilfefrage immer den Vorrang lassen vor der Schuldfrage; aber vernachlässigen darf man die Schuldfrage auch nicht. Jene Not, mit der sich die Verordnung rechtfertigt, entstand vor allem durch Zurückziehen ausländischer Kredite in beispiellosem Umfang, und dies Zurückziehen beruhte auf einer Nervosität, die ihrerseits erzeugt war durch den neuen Kurs der deutschen Politik, den man als bedrohlich empfand. Die Konzessionen an den Nationalismus: der zweite Panzerkreuzer, in keinem realen Bedürfnis dieser verarmten Nation begründet; die Zollunion, von der das Gleiche gilt; das Dulden unverblümter Kriegshetzreden, von Stahlhelmhauptlingen nicht nur, sondern auch beispielsweise des Volksparteilers Seeckt — diese Taten und Unterlassungen der Reichsregierung ließen im Ausland das Mißtrauen entstehen, das zur Zurückziehung der Gelder führte. Und wenn nicht nur das ausländische, wenn auch das Kapital deutscher Kapitalisten milliardenweise über die Grenzen floh, so ist es wiederum die Reichsregierung, die gesetzliche Vorkehrungen dagegen zu treffen sträflich verabsäumt hatte. Daß Vorkehrungen gegen die Kapitalflucht möglich sind, beweist die Verordnung, die man zu spät erließ. (Es gäbe übrigens, freilich nur durch Abmachungen mit einigen ausländischen Staaten, die Möglichkeit drastischerer und wirksamerer Maßnahmen!)

Die Fehler der Regierung selbst sind es also, die „im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet“ haben; und wenn eben jene im eminentesten Ausmaß an dem Zustand, der herrscht, schuldige Regierung sich für berechtigt hält, unter Berufung auf diesen Zustand die öffentliche Kritik an ihren Taten zu unterbinden oder auch nur einzuschränken, so wird darauf zu antworten sein, daß solche Anmaßung einiger vielleicht wohlgesinnter, aber nachweislich unfähiger Herren für die Nation in dieser Stunde untragbar ist. So sehr der anständige Publizist mit jeder Bemühung sympathisieren wird, die öffentliche Kritik zu entgiften, das böseartig-leere Schimpfen, die Fälschung und die Verleumdung aus der Presse zu rotten, so wenig kann und darf er doch hinnehmen, daß just unter den Schuldigen einer Katastrophe eine Orgie des Mangels an Selbstkritik ausbricht und daß sie, anstatt sich persönlich zu geißeln, für die eignen Sünden die Andern strafen: mit Redeverböten; mit Existenzvernichtungen. Eingeräumt, daß in Notzeiten Führer der Nation tabu sein sollen — so können doch Minister nicht deshalb als Führer gelten, weil sie grade Minister sind; und erweist sich, was hier erwiesen ist: daß eine Regierung, und seis auch bloß durch ihre Unfähigkeit, die Nation aufs schwerste geschädigt hat, dann rechtfertigt sich vielleicht, daß die Nation ihr, aber niemals, daß sie der Nation den Mund verbietet. Wir vermessen in dieser Verordnung gegen die Freiheit des Schrifttums weniger die Demokratie als die Scham; hierin sind wohl rechte und linke Opposition einig.